

Protokollauszug vom

26.05.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Umwelt- und Gesundheitsschutz:

Einladung zur Vernehmlassung - Änderungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftrein-

haltung (Frist: 31. Mai 2021)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.282-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Das Schreiben gemäss Anhang wird genehmigt.
- 2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt und Gesundheitsschutz; Departement Bau, Baupolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2018 traten Änderungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) u.a. im Bereich der Holzfeuerungen in Kraft. Dadurch entstanden im Kanton Zürich gewisse Rechtsunsicherheiten in der Vollzugspraxis. Im Sinne einer Harmonisierung strebt die Baudirektion an, die kantonale Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 (LS 713.11) an das Bundesrecht anzupassen. Die Stadt Winterthur wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 zur Stellungnahme eingeladen.

2. Stellungnahme der Stadt Winterthur

Die betroffenen Vollzugsstellen der Stadt Winterthur, namentlich die Feuerungskontrolle (Baupolizeiamt) und die Fachstelle Umwelt (Umwelt- und Gesundheitsschutz), haben eine koordinierte Stellungnahme ausgearbeitet. Diese wurde auch dem Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich als Musterstellungnahme zur Verfügung gestellt, welcher die Inputs übernommen (und leicht ergänzt) hat.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Anhang:

Schreiben an Baudirektion Kanton Zürich.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7 8403 Winterthur

> Baudirektion Kanton Zürich AWEL Abteilung Luft, Klima und Strahlung Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich

26. Mai 2021 SR.21.282-2

Änderungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung: Stellungnahme der Stadt Winterthur

Sehr geehrter Herr Dr. Eggenberger Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Regierungsrat Dr. Martin Neukom vom 31. März 2021 und bedanken uns für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 (LS 713.11) Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir begrüssen die geplante Harmonisierung und Anpassung der kantonalen Vorschriften an das Bundesrecht. Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anträge bzw. Anmerkungen:

Änderungen betreffend Holzfeuerungen bis 70kW

§ 8a Abs. 5 E-MaPlaV:

Bei Anlagen < 70 kW ist kein Zähler für die Anzahl Anfeuerungen vorgeschrieben. Es ist deshalb nicht klar, wie die Anzahl der Starts pro Jahr gemessen werden soll, so dass der Maximalwert von 1000 Anfeuerungen pro Jahr nicht überschritten wird. Mit der Einführung einer Pflicht für den Einbau eines nicht manipulierbaren Startzählers könnte die Anzahl der Startvorgänge kontrolliert werden. Die vorgesehene Bestimmung lässt auch offen, ob ein Brennerstart nach einer Abschaltung wegen der Befüllung des Pellets-Vorratsbehälters, der Entaschung des Brennraumes oder nach einer Abreinigung auch als Brennerstart gilt.

Aufhebung § 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen MaPlaV:

Mit der Aufhebung der erwähnten Übergangsbestimmungen stellt sich die Frage, ob die fixe Sanierungsfrist vom 31. Mai 2028 auch für jene Anlagen gilt, bei denen schon eine kürzere Sanierungsfrist wegen einer CO-Überschreitung oder dem Einbau eines Speichers ausgesprochen wurde. Wir beantragen, diese Fragen zu klären und gehen davon aus, dass die Feuerungskontrolleure diesbezüglich durch das AWEL informiert werden.

Änderungen betreffend Holzfeuerungen über 70kW

§ 8b Abs. 6 E-MaPlaV:

Die vorgeschlagene Bestimmung gilt für alle Anlagen in gleicher Weise:

- Beispielsweise gelten für Anlagen, welche nur im Winter betrieben werden, exakt die gleichen Anforderungen an die Anzahl Starts, wie für Anlagen, welche das ganze Jahr hindurch betrieben werden.
- Kondensierende Anlagen, welche zur automatischen Reinigung regelmässig ausschalten müssen und deshalb die Anzahl Starts überschreiten, oder Anlagen, welche regelmässig entaschen müssen, werden nicht gesondert behandelt.
- Nicht klar ist, ob die Anzahl Starts bei Mehrkesselanlagen für jeden einzelnen Kessel oder für die Summe der Kessel gilt.

Wir schlagen deshalb vor, differenzierte Anforderungen an Anlagen mit verschiedenen Betriebsweisen zu prüfen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass gemäss Ziffer 2.9 der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31p für Holzfeuerungen über 70 kW FWL (Stand Oktober 2020) für Feuerungen mit 70 - 100 kW FWL maximal 1000 EIN-Schaltungen pro Kalenderjahr anzustreben sind. Die vorgeschlagene Anpassung der MaPlaV würde für Anlagen dieser Grössenordnung eine Halbierung der zulässigen Anzahl Starts bedeuten. Für kürzlich bewilligte solche Anlagen ist deshalb eine Übergangsfrist bzw. Bestandesgarantie zu prüfen.

Wärmespeicherpflicht für Holzheizungen über 500 kW?

Gemäss Anh. 3 Ziff. 523 LRV gilt für Holzheizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung (NWL) eine Wärmespeicherpflicht. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht keine Wärmespeicherpflicht für Holzheizungen über 500 kW vor. Eine solche wäre gemäss Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31p (Stand Oktober 2020) jedoch sinnvoll. Wir beantragen deshalb zu prüfen, ob eine Wärmespeicherpflicht für Holzheizungen über 500 kW NWL in die MaPlaV aufgenommen werden soll.

Freundliche Grüsse Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle Stadtpräsident Ansgar Simon Stadtschreiber